

Planaufgabe in der zentralgeleiteten Industrie und im Bauwesen anzuwenden. Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.7.3. wird durch die Ministerien herausgegeben.

#### 4.1.2. Folgende Kennziffern werden neu gefaßt:

- k 3.3. a) Einschichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt  
 b) Zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt  
 darunter: durchgehend zweischichtig arbeitendes Produktionspersonal  
 c) Dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal (Pers.) im Jahresdurchschnitt  
 darunter: durchgehend dreischichtig arbeitendes Produktionspersonal

Die Darunter-Positionen sind auf der Grundlage der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens durch das jeweils übergeordnete Organ mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen,

k 3.7. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von Industrierobotern

k 5.2.1. b) Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M bis 5 Mio M

Die Kennziffer wird von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke herausgegeben.

5.2.2. Zentral vorzubereitende ausgewählte Investitionsvorhaben

5.10. Vorbereitende Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang

Die Planung der Vorbereitung erfolgt durch die zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke. Die Kennziffer wird nur als staatliche Planaufgabe angewandt.

k 7.3. Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben (in Personen) durch Einsparung von Arbeitsplätzen  
 darunter: für andere Betriebe

#### 4.1.3. Folgende Kennziffern werden im Geltungsbe- reich bzw. in der Anwendung geändert:

k 1.7. Produktion neuentwickelter Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP  
 darunter: mit dem Gütezeichen „Q“  
 Die Darunter-Position wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe angewandt,

k 1.11. Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung zu IAP und EVP  
 sowie

k 1.12. Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung (wertmäßig) zu IAP

(sind in allen Kombinat der Industrie und des Bauwesens auf der Grundlage der festgelegten Nomenklatur anzuwenden)

k 1.9. Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung insgesamt (wird nur zu IAP und EVP angewandt)

k 3.2.2. Arbeitsproduktivität auf der Basis Nettoproduktion (wird für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft vom jeweils übergeordneten Organ der Kombinate und Betriebe herausgegeben)

3.9. Zeitliche Ausnutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen in Stunden je Kalendertag

(Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe von den Ministerien herauszugeben.)

k 5.1. Investitionen (materielles Volumen)

Die Darunter-Position: aus Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe angewandt.

5.6. Projektierungsleistungen in 1 000 M  
 sowie

5.7. Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen in 1 000 M  
 sowie

5.8. Projektierungsleistungen in 1 000 h  
 sowie

5.9. Anzahl der Arbeiter und Angestellten in Projektierungseinrichtungen in VbE im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)

werden durch die Ministerien herausgegeben.

k 6.2. Aufkommen und Verwendung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten in Menge

wird auch in den örtlichgeleiteten Bereichen des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Kultur und des Gesundheitswesens angewandt. Die Fachorgane der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verantwortlich für die Einhaltung der staatlichen Plankennziffer und entscheiden eigenverantwortlich über die Aufgliederung der staatlichen Aufgabe und staatlichen Planaufgabe auf die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

4.1.4. **Nicht mehr angewandt** wird die Kennziffer:

E 8.7. Senkung der Kosten für Ausschub, Nacharbeit und Garantieleistungen in M je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP (im Bauwesen Produktion des Bauwesens zu IAP)

4.2. Nomenklatur — Teil B:

a) in Ziff. 2. wird der Anwendungsbereich der Kennziffer „Transportnormative“ wie folgt ergänzt:

— alle Industrieministerien, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Materialwirtschaft (für den zentralgeleiteten Bereich), Ministerium für Verkehrswesen

— Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie, örtliche Versorgungswirtschaft und den Handel

b) Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

In Ziff. 14. Ministerium für Verkehrswesen:

als Darunter-Position der Kennziffer 3:

— Gütertransportmenge des grenzüberschreitenden öffentlichen Kraftverkehrs